

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Eingliederungsgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Der Entwurf schafft für den Bereich der Eingliederungsverwaltung in Baden-Württemberg die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu dem am 1. März 1996 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz des Bundes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Außerdem werden die der Eingliederungsverwaltung bereits zum 1. Januar 1996 durch Verordnung übertragenen Aufgaben in das Gesetz integriert.

**B. Wesentlicher Inhalt**

- Zuständigkeitsbestimmungen,
- Bereichsspezifische Datenschutzvorschriften.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 16. Juli 1996

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nebst Vorblatt, Begründung und den Stellungnahmen des Städtetags und des Landkreistags mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen. Der Gemeindegtag hat von einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung des Eingliederungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 853) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie deren Familienangehörigen durch das Land nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz – WoZuG) in der Fassung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225),“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine vorläufige Unterbringung erfolgt nur, wenn die Personen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zuweisung durch den Bund darum nachsuchen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie vergeben die Zuwendungen zur Eingliederung nach dem Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich sowie zur schulischen Eingliederung in besonderen Einrichtungen; örtlich zuständig ist die untere Eingliederungsbehörde, auf deren Gebiet die Fördermaßnahme durchgeführt wird.“

3. § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Er setzt eine Einigung der berührten Sozialhilfeträger über die Tragung von Sozialhilfekosten für den Rest des in § 3 a Abs. 2 WoZuG bestimmten Zeitraums voraus. Über den Wechsel entscheidet die abgebende im Einvernehmen mit der aufnehmenden Eingliederungsbehörde. Ein Wechsel wird bei der weiteren Zuteilung nach § 7 nicht angerechnet.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „örtlichen“ gestrichen.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Auch soweit die unteren Eingliederungsbehörden die ihnen zugeteilten Personen nicht in

einen vorläufigen Wohnort ihres Gebietes zuweisen, ist der für dieses Gebiet zuständige Träger der Sozialhilfe zur Erstattung nach § 3 b WoZuG verpflichtet. Kommt es für Personen, die dem Land vom Bund zugewiesen sind, nicht zu einer Zuteilung nach § 7 Abs. 1, so bestimmen die höheren Eingliederungsbehörden den nach § 3 b WoZuG verpflichteten Träger der Sozialhilfe unter Einbeziehung in den für die Zuteilung maßgeblichen Schlüssel.

(6) Die unteren Eingliederungsbehörden nehmen die Erstattung von Ausgaben für die soziale Beratung und Betreuung aus Landesmitteln wahr.“

5. § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Die unteren Eingliederungsbehörden dürfen den Trägern der Sozialhilfe auf Anfrage Namen, Geburtsdatum und zugewiesenen vorläufigen Wohnort einzelner bestimmter ihnen zugeteilter Personen übermitteln. Die höheren Eingliederungsbehörden dürfen den Trägern der Sozialhilfe zum Zwecke der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs auf Anfrage mitteilen, welcher unteren Eingliederungsbehörde einzelne bestimmte dem Land zugewiesene Personen zugeteilt worden sind.“

## Artikel 2

### Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1996 (GBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 3. April 1996 (GBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „an die unteren Eingliederungsbehörden nach § 7 Abs. 1 EglG“ die Worte „, die Bestimmung des nach § 3 b WoZuG verpflichteten Trägers der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 Satz 2 EglG“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3 Garantiefonds

Die oberste Eingliederungsbehörde ist zuständig für die Niederschlagung von Rückforderungsansprüchen nach dem Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich, die den Betrag von 1 500 DM übersteigen.“

### Artikel 3

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Landesverwaltungsgesetzes und des Eingliederungsgesetzes durch Verordnung geändert werden.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung

(1) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Regelungen des Eingliederungsgesetzes treten außer Kraft:

Am 14. Juli 2000 in § 1 Nr. 1 die Worte „und dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz – WoZuG) in der Fassung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225)“, § 10 Abs. 8 Satz 2 sowie § 11 Abs. 5;

am 14. Juli 2001 § 12 Abs. 4.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ist am 1. März 1996 in Kraft getreten. Ziel des neuen Wohnortzuweisungsgesetzes (WoZuG) ist es, den vom Verteilungsschlüssel nach § 8 BVFG angestrebten Lastenausgleich bei der Spätaussiedler-eingliederung zwischen Ländern und Kommunen zu verwirklichen und eine ihm zuwiderlaufende Binnenwanderung zu unterbinden.

Deshalb erhalten Spätaussiedler seit 1. März 1996 in den ersten zwei Jahren Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz grundsätzlich nur im aufnahmepflichtigen Land und am zugewiesenen Wohnort. Wenn sie abweichend von der Verteilung oder Zuweisung ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten sie in der Regel nur die unabweisbar gebotene Sozialhilfe (§ 3a Abs. 1 Satz 2 WoZuG). Das Gesetz gewährt zudem in diesem Fall dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsanspruch (§ 3 b Abs. 1 WoZuG) und überläßt es den Ländern, den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe zu bestimmen (§ 3 b Abs. 2 WoZuG).

Für den Gesetzesvollzug sind ergänzende Bestimmungen des Landes erforderlich, die wegen des Sachzusammenhangs in das Eingliederungsgesetz aufgenommen werden sollen. Die unteren Eingliederungsbehörden sollen die Möglichkeit erhalten, die ihnen zugeteilten Personen in einen vorläufigen Wohnort ihres Gebietes zuzuweisen. Daneben sind Zuständigkeitsbestimmungen und bereichsspezifische Datenschutzvorschriften erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Zuständigkeitsregelungen für der Eingliederungsverwaltung seit 1. Januar 1996 obliegenden Aufgaben und berichtigt die Regelung über die Erstattung der Sozialhilfeausgaben.

Landkreistag wie Städtetag haben keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Wohnortzuweisungsgesetz. Unabhängig davon bekräftigt der Landkreistag seine Forderung, die Erstattung nach § 11 Abs. 4 EglG dahin gehend zu erweitern, daß die notwendigen Sozialhilfekosten auch für die außerhalb von Übergangwohnheimen in Wohnungen untergebrachten Spätaussiedler erstattet sowie neben den notwendigen Sozialhilfeausgaben auch die notwendigen Jugendhilfeausgaben in die Kostenerstattung einbezogen werden. Hinsichtlich dieser Forderungen ist auf den in der Begründung zu § 11 Abs. 4 der Eingliederungsgesetznovelle wiedergegeben Kompromiß zu verweisen (LT-Drs. 11/6490, S. 21 f.), an dem die Landesregierung weiter festhält.

Der Gemeindetag hat von einer Stellungnahme abgesehen.

### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Nummer 1 erweitert den Regelungsbereich des Eingliederungsgesetzes um die Durchführung des Wohnortzuweisungsgesetzes. Den unteren Eingliederungsbehörden wird so die Möglichkeit eröffnet, das Instrumentarium des Wohnortzuweisungsgesetzes zu nutzen, soweit das nach der Situation im jeweiligen Kreis geboten erscheint.

Nummer 2:

Zu Buchst. a):

Diese Bestimmung soll die Wirkung des Zweiten Änderungsgesetzes zum Wohnortzuweisungsgesetz im kommunalen Interesse verstärken. Sie konkretisiert inhaltlich für eine Fallgestaltung § 8 Abs. 1a. F. (§ 8 Abs. 1 Satz 1 n. F.), der die vorläufige Unterbringung von ihrer Erforderlichkeit abhängig macht.

Zu Buchst. b);

Der Eingliederungsverwaltung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Aufgaben

- Vergabe von Zuwendungen des Bundes zur gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge nach dem Garantiefonds und
- Gewährung von Zuwendungen an besondere Einrichtungen zur Förderung der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis der Spätaussiedler

übertragen. Da das Gesetzgebungsverfahren zum Eingliederungsgesetz eine Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Gesetz nicht mehr ermöglichte, wird das jetzt bei erster Gelegenheit nachgeholt. Der Anregung des Landkreistags, die Regelungen konkreter zu fassen, wird nicht gefolgt, da die hier gewählte Formulierung die Aufgaben kürzer und dennoch hinreichend klar beschreibt.

Der Landkreistag fordert, den aus seiner Sicht durch die Aufgabenübertragung entstehenden Verwaltungsaufwand durch Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale nach § 11 Abs. 1 EglG angemessen abzugelten. Er greift dabei seine bei der Novellierung des Eingliederungsgesetzes erhobene Forderung nach Erhöhung der nach seiner Auffassung mit 1 107 DM zu knapp bemessenen Pauschale wieder auf.

Entgegen der Auffassung des Landkreistags vermag die Aufgabenübertragung eine Erhöhung der Pauschale nicht zu rechtfertigen. Die Stadt- und Landkreise als Kommunen sind schon vor dem 1. Januar 1996 für die Vergabe von Zuwendungen nach dem Garantiefonds zuständig gewesen. Zum 1. Januar 1996 wurde diese Aufgabe lediglich auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Eingliederungsbehörden übertragen.

Von der Zuständigkeit für die Vergabe von Zuwendungen an besondere Einrichtungen zur Förderung der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis der Spätaussiedler sind derzeit nur 7 von 44 Land- und Stadtkreisen betroffen. Bereits in der Begründung zu § 11 Abs. 1 der Eingliederungsgesetznovelle (LT-Drs. 11/6490 v. 15. September 1995), die zum gleichen Zeitpunkt wie die Zuständigkeitsverlagerung in Kraft trat, hat die Landesregierung dargelegt, daß die Pauschale alle personellen und sächlichen Verwaltungsausgaben bei den Übergangswohnheimen und den Ämtern abdeckt und die Regelung zudem gewisse Spielräume enthält, um künftige Entwicklungen aufzufangen.

Nummer 3:

Auch die Regelungen für einen Wechsel in ein Übergangswohnheim im Gebiet einer anderen unteren Eingliederungsbehörde müssen an die Bestimmungen des Wohnortzuweisungsgesetzes angepaßt werden. Dabei wird klargestellt, daß das Einvernehmen sich auch auf die Tragung der Sozialhilfekosten zwischen den berührten Trägern der Sozialhilfe für die Zeit erstrecken muß, in der auf die Personen noch das Wohnortzuweisungsgesetz Anwendung findet.

Nummer 4:

Zu Buchst. a):

Infolge eines auf dem Zuständigkeitswechsel zwischen Sozial- und Eingliederungsverwaltung zum 1. Januar 1996 beruhenden Versehens ist der Kreis der Erstattungsberechtigten – unbeabsichtigt und entgegen der langjährigen Praxis bis zum 31. Dezember 1995 – auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe beschränkt worden. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht. Durch Streichung des Wortes „örtlichen“ sollen rückwirkend zum 1. Januar 1996 der bisherige Zustand wiederhergestellt und damit die von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe geleisteten Ausgaben für vorläufig untergebrachte Personen ebenfalls weiterhin nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 erstattet werden.

Zu Buchst. b):

Absatz 5 :

§ 3 b WoZuG sieht eine Kostenerstattung vor, wenn Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler abweichend von der Verteilung, Zuweisung oder einer anderen landesinternen Regelung ständigen Aufenthalt nehmen und dort Sozialhilfe erhalten. Der tatsächlich leistende Träger der Sozialhilfe hat gem. § 3 b Abs. 1 WoZuG für seine gem. § 3 a Abs. 1 Satz 2 WoZuG aufgewendeten Kosten einen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Sozialhilfe, der für den eigentlich bestimmten Ort zuständig ist.

Es steht künftig im Ermessen der unteren Eingliederungsbehörden, ob sie eine solche Wohnortzuweisung vornehmen. Absatz 5 Satz 1 bestimmt für die Fälle fehlender Wohnortzuweisung auf der Grundlage des § 3 b Abs. 2 WoZuG den erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe.

Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Personen, die Baden-Württemberg zugewiesen worden sind, aber nicht in die Zuteilung nach § 7 einbezogen werden können, z. B. weil sie sofort in ein anderes Land ziehen.

Absatz 6:

Die Eingliederungsverwaltung ist seit 1. Januar 1996 auch für den Vollzug des § 11 Abs. 4 zuständig. Auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird verwiesen.

Der Landkreistag fordert, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale abzugelten. Diese Aufgabe ist aber in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden so ausgestaltet worden, daß nur ein minimaler Verwaltungsaufwand entsteht, der mit der Pauschale nach § 11 Abs. 1 als abgegolten angesehen werden kann (vgl. Ausführungen zu Art. 1 Nr. 2b)).

Nummer 5:

Beantragt eine Spätaussiedlerin oder ein Spätaussiedler Sozialhilfe, muß der Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe von § 67 a Abs. 1 und 2 Nr. 2 b SGB X im Einzelfall durch Anfrage bei der für sein Gebiet zuständigen unteren Eingliederungsbehörde zur Durchführung der §§ 3 a und 3 b WozG überprüfen können, ob die Person sich zuteilungskonform aufhält oder ob sie abweichend von der Zuweisung oder Zuteilung ihren Aufenthalt genommen hat.

Zur Realisierung eines etwaigen Erstattungsanspruchs gem. § 3 b WoZuG muß der leistende Träger der Sozialhilfe ermitteln, welcher anderen unteren Eingliederungsbehörde die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler zugeteilt worden ist. Macht die Person darüber keine Angaben oder bestehen begründete Zweifel



an ihren Angaben, muß der Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe von § 67 a Abs. 1 und 2 Nr. 2b SGB X die Möglichkeit haben, diese Angaben von der höheren Eingliederungsbehörde zu erhalten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält neben der für die Bestimmung des nach § 3 b WoZuG verpflichteten Sozialhilfeträgers notwendigen Aufgabenkonzentration Folgeänderungen der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung zu den Regelungen in Artikel 1 Nr. 2. b ) und 4. b).

Zu Artikel 3:

Dem Verordnungsgeber ist es grundsätzlich rechtlich nicht möglich, auf die durch förmliches Gesetz geänderten Teile einer Verordnung Einfluß zu nehmen. Artikel 3 enthält deshalb eine sogenannte „Entsteinerungsklausel“. Sie versetzt den Verordnungsgeber in die Lage, die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung durch Verordnung zu ändern.

Zu Artikel 4:

Zu Abs. 1:

Die ungewollte Einschränkung bei der Erstattung der Sozialhilfeausgaben soll rückwirkend zum 1. Januar 1996 beseitigt werden. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Abs. 2:

Da das Wohnortzuweisungsgesetz nur bis zum 14. Juli 2000 gilt, sind die Ausführungsbestimmungen des Landes ebenfalls zu diesem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen. Allerdings werden die Datenübermittlungsvorschriften noch für einen Anschlußzeitraum benötigt, da die Erstattungsansprüche nicht abschließend bis zum 14. Juli 2000 geltend gemacht werden können. Aus diesem Grund sollen die Datenübermittlungsvorschriften ein Jahr später außer Kraft treten.

## Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände

Schreiben des Landkreistags vom 5. Juni 1996:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreistag Baden-Württemberg nimmt zum übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eingliederungsgesetzes wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Der Landkreistag weist erneut darauf hin, daß die Eingliederung der Spätaussiedler zur Aufgabenverantwortung im Rahmen der Kriegsfolgenlasten gehört. Damit ist die Aufgabenverantwortung des Bundes und ersatzweise des Landes Baden-Württemberg gegeben. Es handelt sich deshalb zweifelsfrei um keine kommunale Aufgabe. Deshalb müssen die Stadt- und Landkreise und die Kommunen durch die gesetzlichen Regelungen des Eingliederungsgesetzes in die Lage versetzt werden, die Eingliederung der Spätaussiedler umfassend zu finanzieren. Das Eingliederungsgesetz insgesamt und der nunmehr vorliegende Entwurf zur Änderung des Eingliederungsgesetzes trägt diesem Aspekt nicht hinreichend Rechnung. Es werden vielmehr weitere Aufgaben zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auf die Stadt- und Landkreise übertragen, ohne daß es zu einer Kostenabgeltung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß schon die bisher im Eingliederungsgesetz festgelegten Kostenerstattungsregelungen unzureichend sind und nicht 100 % des den Kommunen entstehenden Aufwandes abdecken. Der Landkreistag hält dieses nicht für vertretbar und fordert das Land auf, seiner Aufgaben- und Finanzverantwortung bei diesen Kriegsfolgenlasten umfassend gerecht zu werden.

### II. Zum Gesetzentwurf im einzelnen

#### 1. Landesrechtliche Ausführungsvorschriften zur Durchführung des Wohnortzuweisungsgesetzes:

Der Landkreistag hat keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Regelungen im Eingliederungsgesetz im Hinblick auf die Umsetzung des Wohnortzuweisungsgesetzes. Die vorgesehenen Regelungen erlauben den Stadt- und Landkreisen eine flexible und praxisnahe Umsetzung.

#### 2. Übertragung weiterer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Garantiefonds (§ 8 des Gesetzentwurfs):

Der Landkreistag regt an, daß die seit 1. Januar 1996 der Eingliederungsverwaltung bereits neu übertragenen Aufgaben, deren Aufgabenübertragung nunmehr im Eingliederungsgesetz abgesichert werden soll, in § 8 des Gesetzentwurfs wie folgt klar konkretisiert wird:

„a) Vergabe von Zuwendungen des Bundes zur gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge nach dem Garantiefonds;

b) Gewährung von Zuwendungen an besondere Einrichtungen zur Förderung der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis der Spätaussiedler.“

Durch die Aufgabenübertragung entsteht den Landkreisen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der einer angemessenen Kostenabgeltung bedarf. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 11 des Gesetzentwurfs.

### 3. Verwaltungs- und Sozialhilfearbeiten (§ 11 des Gesetzentwurfs):

Die Kommunalen Landesverbände haben bereits in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. Juli 1995 darauf hingewiesen, daß mindestens eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1 250 DM notwendig ist, um der tatsächlichen Kostensituation der Stadt- und Landkreise annähernd gerecht zu werden. Derzeit sind in § 11 Abs. 1 des Gesetzes 1 107 DM festgelegt. Im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgabenübertragungen im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsregelungen nach § 8 des Gesetzentwurfs und im Hinblick auf die den unteren Eingliederungsbehörden nach § 11 Abs. 6 des Gesetzentwurfs übertragene Erstattung von Ausgaben für die soziale Beratung und Betreuung aus Landesmitteln, die ebenfalls einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert, fordert der Landkreistag die derzeitige Verwaltungskostenpauschale von 1 107 DM auf mindestens 1 300 DM anzuheben.

Im übrigen bekräftigt der Landkreistag erneut seine Forderung, die Erstattungsregelung nach § 11 Abs. 4 Eingliederungsgesetz dahin gehend zu erweitern, daß die notwendigen Sozialhilfearbeiten auch für die in Wohnungen untergebrachten Spätaussiedler für die Dauer von 2 Jahren erstattet werden. Unabdingbar ist auch, daß neben den notwendigen Sozialhilfearbeiten die ständig steigenden Jugendhilfeausgaben für die jungen Spätaussiedler in die Kostenerstattung miteinbezogen werden.

### III. Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Änderung des Eingliederungsgesetzes muß u. E. geprüft werden, ob § 3 Abs. 2 EglZuO einer Rechtsgrundlage im Eingliederungsgesetz bedarf. Hier besteht eine Konkurrenzsituation zu § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, der landesgesetzlich die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden regelt. Diese durch Landesgesetz festgelegte Zuständigkeitsregelung kann u. E. nicht ohne gesetzliche Ermächtigung durch eine Rechtsverordnung außer Kraft gesetzt werden.

Im übrigen verweisen wir auf das beiliegende Schreiben des Landratsamtes Ludwigsburg vom 28. Mai 1996. Wir halten das Anliegen des Landratsamtes Ludwigsburg für berechtigt und bitten das Innenministerium um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

Schreiben des Landratsamts Ludwigsburg vom 28. Mai 1996  
an den Landkreistag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den mit o.g. Schreiben zur Stellungnahme übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des Eingliederungsgesetzes werden von hier aus im großen und ganzen keine Bedenken erhoben.

Einen aus unserer Sicht sehr wichtigen Punkt möchten wir auch hier zum Ausdruck bringen (gegenüber dem Innenministerium Baden-Württemberg haben wir dies schon mit Bericht vom 3. April 1996 getan):

Das Landratsamt Ludwigsburg hat z.Zt. vier Übergangwohnheime mit einer Gesamtkapazität von 1 551 Plätzen. Durch die Umstrukturierung der Übergangwohnheime, an der wir schon seit zwei Jahren arbeiten, wie z. B. Auflösung des Übergangwohnheims Möglingen (sehr hohe Miete) und Einrichtung der Jägerhofkaserne in Ludwigsburg als Übergangwohnheim (keine Miete), werden wir am 1. Januar 1997 eine Gesamtkapazität von 1 271 Plätzen haben. Eine Kapazität, die das Landratsamt aufgrund der Zuweisungsquote von 3,3324 % dringend benötigt, da wir jährlich 900 bis 1 000 Personen voraussichtlich aufzunehmen haben.

Da die Zuweisungen im I. Quartal 1996 sehr gering sind im Vergleich zum letzten Quartal des Jahres 1995 und im Vergleich zu der Zuweisungsquote, besteht aus unserer Sicht für den Landkreis keine finanzielle Sicherheit, diese Platzkapazität halten zu können.

Es wird deshalb gebeten, beim Innenministerium darauf hinzuweisen, daß die Stadt- und Landkreise eine Mindestkapazität angepaßt an die Zuweisungsquote – neben der Vorhaltereserve von 5 % – finanziell abgesichert bekommen. Das heißt in unserem Falle bei 900 bis 1 000 aufzunehmenden Personen und einer Verweildauer von 1 – 2 Jahren eine Mindestkapazität von ca. 1 100 Wohnheimplätzen. Für diese Mindestkapazität müßte im Eingliederungsgesetz eine finanzielle Absicherung erfolgen, um die Übergangwohnheime mit ihrem Personal halten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Kümmerling

Schreiben des Städtetags vom 5. Juni 1996:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Gesetzentwurf haben wir keine Einwendungen.

Von besonderer Bedeutung ist für uns die angestrebte gleichmäßige landesinterne Verteilung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Zu den kommunalen Sozialhilfekosten für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Einbeziehung in eine neue landesbezogene Unterbringungs- und Verteilungskonzeption werden wir uns noch gesondert äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erhard Klotz  
Oberbürgermeister a. D.